

# Einwohnergemeinde Arni

## **WEISUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURNHALLE UND AUSSENANLAGEN DURCH VEREINE UND ANDERE ORGANISATIONEN MIT GEBÜHRENTARIF**

---



# Weisungen

Für die Benützung von Schulräumen, Turnhalle und Aussenanlagen durch Vereine und andere Organisationen.

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- |                     |   |  |
|---------------------|---|--|
| Grundsatz           | 1 | Die Benützung von Schulräumen, Turnhalle und Aussenanlagen ausserhalb der Schule bedarf der Bewilligung des Schulsekretariats.<br><br>Ueber Benützungsgesuche entscheidet das Schulsekretariat nach Anhören der Schulleitung und des Hauswartes. Gegen ihren Entscheid kann an den Gemeinderat rekurriert werden. Dieser entscheidet engültig.<br><br>Auf Beginn jedes Schuljahres wird ein Belegungsplan erstellt.  |
| Zuteilungskriterien | 2 | Priorität für alle Schulräume hat die Schule. Schulräume, Turnhalle und Aussenanlagen können während der schulfreien Zeit an Vereine und andere Organisationen vermietet werden.   |
|                     | 3 | Bei der Zuteilung werden in erster Linie ortsansässige Vereine und Organisationen berücksichtigt. Jeder Verein oder jede Organisation hat grundsätzlich Anrecht auf eine Benützungseinheit pro Woche. Ist die Halle so nicht vollständig belegt, kann das Schulsekretariat dem gleichen Verein oder der gleichen Organisation weitere Benützungseinheiten bewilligen. Ein Entscheid kann beim Gemeinderat angefochten werden. Vereine und Organisationen, welche den Jugendsport oder das kulturelle Leben fördern, haben bei der Zuteilung den Vorrang. |
|                     | 4 | Für Veranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen (auf Werbung oder Erwerb ausgerichtete Veranstaltungen, Sportunterricht zu Erwerbszwecken, Ausstellungen mit Verkauf oder Verkaufszwecken, usw.) wird vom Schulsekretariat der Benützungstarif von Fall zu Fall festgelegt.   |
| Zeitliche Zuteilung | 5 | Die zeitliche Zuteilung wird den Benützern schriftlich mitgeteilt. Änderungen bleiben vorbehalten. Zugeteilte Räume dürfen nur während der bewilligten Zeit benützt werden. Die Räume dürfen jeweils frühestens 15 Minuten vor der bewilligten Zeit betreten werden. Nach Ablauf der bewilligten Zeit müssen die Schulanlagen spätestens nach 15 Minuten jedenfalls bis spätestens 22.00 Uhr verlassen werden.   |
| Sperrzeiten         | 6 | Während den Weihnachtsferien und an gesetzlichen Feiertagen bleiben Schulhaus und Turnhalle geschlossen. Weitere Sperrzeiten (Reinigung, Schonung der Aussenanlagen) werden mittels Anschlag durch den Hauswart in Absprache mit dem Schulsekretariat rechtzeitig bekanntgegeben.  |

Aussenanlagen	7	Die Aussenanlagen (ohne Geräte) stehen der Dorfbevölkerung ausserhalb der Schulzeit und ausser der durch den Hauswart angeordneten Sperrzeiten unter Vorbehalt der Benützung durch Vereine und andere Organisationen zur Verfügung: Schüler bis 21.00 Uhr, Erwachsene bis 22.00 Uhr.
Gesuche	8	Gesuche für unregelmässige Benützungen sind schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin, an das Schulsekretariat zu richten.
Orientierung Schulleiter und Hausabwart	9	Der Schulleiter und der Hauswart werden durch das Schulsekretariat schriftlich über die Belegung von Schulräumen und Sportanlagen orientiert.

### **Schliessung der Schulanlagen**

#### **Art. 2**

Werktage	1	Die Schulanlagen werden an Werktagen nach Schulschluss durch den Hauswart geschlossen.
Samstag und Sonntag	2	An Samstagen und Sonntagen bleiben die Schulräume geschlossen.

### **Weisungen an die Benützer**

#### **Art. 3**

Sorgfalt, Ordnung	1	Zugeteilte Räume und Anlagen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.
	2	Mobiliar und Geräte sind nach dem Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen. Die Schränke sind abzuschliessen. Die Räume und Anlagen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Zusätzliche Abwarkosten werden gemäss Tarif in Rechnung gestellt.
Verantwortung	3	Jeder Benützer hat einen verantwortlichen Leiter und einen Stellvertreter zu bestimmen und diese dem Schulsekretariat namentlich bekanntzugeben. Diese sind verpflichtet, die zugeteilten Räume und Aussenanlagen als erste zu betreten und als letzte zu verlassen. Sie sind für das ordnungsgemässe Benützen und verlassen der Anlagen und gegebenenfalls das Öffnen und Schliessen verantwortlich. Wechsel des verantwortlichen Leiters oder des Stellvertreters sind dem Schulsekretariat innert 14 Tagen namentlich zu melden.
Mobiliar, Geräte und Material	4	Bei Übungen mit schweren Geräten sind schützende Unterlagen zu verwenden. Mobiliar und Geräte sind beim Verschieben zu tragen. Die für die Schulräume bestimmten Geräte (z. B. Sprungmatten) dürfen nicht ins Freie genommen werden. Der Schulleiter kann schuleigenes Material zur Benützung freigeben. In Geräteräumen ist das Spielen und Turnen auf den dort stehenden Geräten verboten.
Schlüssel	5	Werden dem Benützer Schlüssel für einzelne Räume ausgehändigt, ist der verantwortliche Leiter oder deren Stellvertreter für deren Verwendung verantwortlich. Die Türen der benützten Räume sind abzuschlies-

sen, die Fenster zu schliessen, die Wasserhähnen abzustellen und die Beleuchtungskörper auszuschalten.

- |   |    |   |
|---|----|---|
| Betreten Turnhalle                        | 6  | Die Turnhalle darf nur mit sauberen, trockenen und nicht färbenden Turnschuhen oder barfuss sowie in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters oder deren Stellvertreter betreten werden. Davon ausgenommen sind Festanlässe.  |
| Spiele                                    | 7  | Das Spielen mit schmutzigen oder nassen Bällen ist in der Halle verboten.<br><br>Im Fussball sind einfache Kombinationsübungen gestattet. Das Schuss-training ist im Freien durchzuführen.<br><br>Die Verwendung von Klebemassen ist verboten. Im Widerhandlungs-falle werden die daraus entstehenden Reinigungskosten dem fehlbaren Verein in Rechnung gestellt.   |
| Betreten<br>Rasenplätze                   | 8  | Mit Ausnahme des Fussballplatzes dürfen die Rasen- und Hartplätze nur mit Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Stollen-, Nocken- und Stachelschuhe sind verboten. <b>Die Schulkommission</b> kann für offizielle Wettkämpfe und in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Der Hauswart ist verpflichtet, bei Regenwetter oder aufgeweichtem Boden, die Rasenflächen zu sperren. Das Betreten ist bei entsprechender Signalisation verboten. Im Zweifelsfall entscheidet der Hauswart. |
| Rauch- und<br>Alkoholverbot               | 9  | Das Rauchen ist in allen Schulanlagen untersagt.<br>Das Trinken von Alkohol ist ebenfalls in allen Schulanlagen untersagt.<br>Ausnahme bei bewilligten Festanlässen.  |
| Parkplätze für<br>Fahrräder und<br>Mopeds | 10 | Fahrräder und Mopeds sind auf den eigens dafür bereitstehenden Abstellplätzen zu parkieren. Auf Vorplätzen, in und vor Durchgängen darf nicht parkiert werden.  |
| Fundgegenstände                           | 11 | Fundgegenstände sind unverzüglich dem Hauswart abzugeben.   |

### **Haftung Art. 4**

- |                               |   |   |
|-------------------------------|---|---|
| Unfall, Diebstahl,<br>Schäden | 1 | Für das Vereinsmobiliar sowie bei Unfällen und Diebstählen lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde für Schäden am Mietobjekt, an dessen Einrichtungen und am schuleigenen Mobiliar und Material. Schäden aller Art sind sofort dem Hauswart zu melden. |
|-------------------------------|---|---|

**Tarifordnung  
Art. 5**

- Tarif
- 1 Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung für die Benützung der Schulanlagen.
  - 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen bewilligen.

**Verschiedenes  
Art. 6**

- Änderungen
- 1 Änderungen dieser Weisungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- Entzug der Bewilligung
- 2 Widerhandlungen gegen diese Weisungen oder Nichtbefolgen von Anordnungen des Hauswartes werden mit einer Verwarnung, im Wiederholungsfall mit dem Entzug der Benützungsbewilligung geahndet.
- Streitfragen
- 3 Gegen Entzug der Bewilligung kann beim Gemeinderat Rekurs eingereicht werden. Dieser entscheidet endgültig, desgleichen über alle, sich im Zusammenhang mit vorstehenden Weisungen ergebenden Streitfragen.

**Inkrafttreten  
Art. 7**

- 1 Diese Weisungen wurden durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. Oktober 2011 genehmigt und treten per 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Weisungen.

Arni, 5. Oktober 2011

**GEMEINDERAT ARNI**

Der Präsident

Der Sekretäri

*Sig.*

*Sig.*

Kurt Rothenbühler

Thomas Krebs

# Turnhallen Tarife

## 1. Regelmässige Belegung durch Gruppen und Organisationen

a.) Erwachsene:		Einheimische:	Auswärtige:
1 Jahr	1 Stunde / Woche	Gratis	Fr. 250.--
	1 Doppelstunde / Woche	Gratis	Fr. 400.--
½ Jahr	1 Stunde / Woche	Gratis	Fr. 150.--
	1 Doppelstunde / Woche	Gratis	Fr. 200.--
1 Quartal	1 Stunde / Woche	Gratis	Fr. 100.--
	1 Doppelstunde / Woche	Gratis	Fr. 140.--
<b>b.) Jugendliche von 16 bis 20 Jahren:</b>			
1 Jahr	1 Stunde / Woche	Gratis	Fr. 125.--
	1 Doppelstunde / Woche	Gratis	Fr. 200.--
½ Jahr	1 Stunde / Woche	Gratis	Fr. 75.--
	1 Doppelstunde / Woche	Gratis	Fr. 100.--
1 Quartal	1 Stunde / Woche	Gratis	Fr. 70.--
	1 Doppelstunde / Woche	Gratis	Fr. 100.--
<b>c.) Schulkinder:</b>		Gratis	

## 2. Benützung der Garderoben und Duschen

Grundgebühr bis 20 Personen Fr. 30.--  
ab 21 Personen + Fr. 1.-- pro Person

## 3. Nur Aussenanlage **Gratis**

## 4. Benützung der Bühne

Wird bei einem Anlass die Bühne benützt, wird pro Veranstaltung ein Zuschlag von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt.

## 5. Kurse und Veranstaltungen von Vereinen / Institutionen

*(mit Festwirtschaft ohne kommerziellen Zweck)*

Samstag / Sonntag, oder ausserhalb der Schulzeit  
Halle, Aussenanlagen inkl. Abwart:      ½ Tag: Fr. 150.--      1 Tag: Fr. 200.--

Jeder zusätzliche Tag wird mit Fr. 100.00 zu der Tagespauschale in Rechnung gestellt.

**6. Bar- und Discoververanstaltungen** (Nur für einheimische Veranstalter)  
Pro Wochenende Fr. 1'000.--

**7. Veranstaltungen mit Festwirtschaft mit kommerziellem Zweck**

*(immer anwenden wenn Eintritt verlangt wird)*

**Auswärtige Veranstalter**

1. Tag Fr. 500.--  
2. Tag Fr. 400.--

**Einheimische Veranstalter**

*(alle Vereine mit Sitz in Arni und Biglen)*

1. Tag Fr. 300.--  
2. Tag Fr. 250.--

**8. Privatanlässe**

Wie z.B. Familienfeste, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, etc. inkl. Abwart

- **in der Merzweckhalle Einheimische:** 1 Tag Fr. 200.--  
- **in der Merzweckhalle Auswärtige:** 1 Tag Fr. 300.--  
- **in der Pausenhalle:** pauschal Fr. 50.--

**9. Sitzungszimmer Gemeindehaus** (nur für auswärtige Institutionen)

Pauschale Fr. 50.00

**10. Bemerkungen**

**a.) Ausserordentlicher Aufwand des Hauswartes**

Der ausserordentliche Aufwand des Hauswartes, welcher nicht direkt im Zusammenhang mit der Übernahme und Abgabe der Anlage besteht (zusätzlicher Reinigungsaufwand etc.), wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Pro Stunde Fr. 60.--.

**b.) Tarifänderungen, Gratis- Belegungen:**

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin, von den vorgeannten Ansätzen abweichen.

**c.) Inkasso**

Das Inkasso der Gebühren besorgt die Finanzverwaltung Arni.

Dieser Tarif ersetzt alle bisherigen Tarife und ist ab 1. Juli 2014 gültig.

3508 Arni, 12. Juni 2014

**GEMEINDERAT ARNI**

Der Präsident

Die Sekretärin

*Sig.*

*Sig.*

Kurt Rothenbühler

Nicole Fahrni